

RS Vwgh 1986/10/23 86/08/0158

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.1986

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §25 Abs1;

AIVG 1977 §25 Abs2;

Rechtssatz

Wenn einer der Tatbestände des § 25 Abs 1 AIVG verwirklicht ist, ist die Anwendung des Abs 1 ("Ist" die Verpflichtung zum Ersatz des unberechtigt empfangenen auszusprechen) durch § 25 Abs 2 AIVG (wonach diese Verpflichtung gegenüber den dort genannten Personen von der Behörde ausgesprochen werden "kann") nicht ausgeschlossen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986080158.X02

Im RIS seit

17.05.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at